[redacted]

[redacted]

niversität für
Veiterbildung
rems

[redacted]

[redacted]

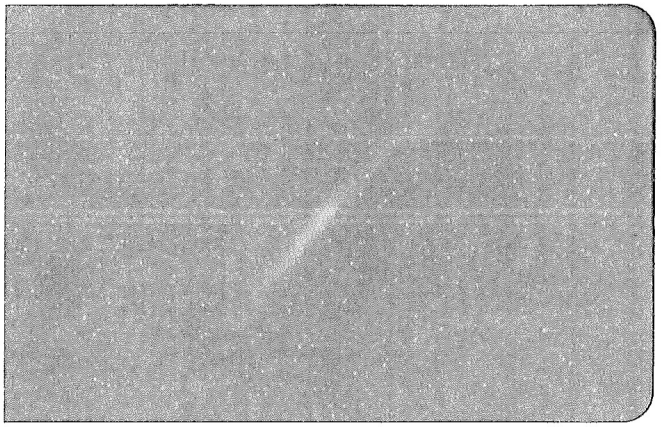
.-Karl-Dorrek-Straße 30
500 Krems, Österreich

3500 Krems an der Donau
RO 94074829 0 AT

27012
IN1910000069
000030451

06,60 €
09102025

(1)



Bundesministerium
14. OKT. 2025
Einlaufstelle
Geprüft

[redacted]

EINSCHREIBEN

[redacted]

Minoritenplatz 5
1010 Wien

8. Oktober 2025

Beauftragung / unterfertigter Vertrag Gesch.zahl 2025-0.601.289
Certiifcate Program „Coaching für Schulleitungen durch pensionierte Schulleitungen"

Sehr geehrte Fra[redacted]

Anbei erhalten Sie den unsererseits unterfertigten Vertrag, das Certificate Program „Coaching für Schulleitungen durch pensionierte Schulleitungen" betreffend.

[redacted]

Bundesministerium
Bildung

Geschäftszahl: 2025-0.601.289

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, als Auftraggeber und der Universität der Weiterbildung Krems, 3500 Krems vertreten

[redacted]

VERTRAG

§ 1
Leistung

(1) Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

Certificate Program „Coaching für Schulleitungen durch pensionierte Schulleitungen"

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

-) Erstellung eines 25 seitigen wissenschaftlich- didaktischen Konzeptpapiers

-) Unterstützung bei den Vorauswahlgesprächen: es wird eine fachlich geeignete Person zur Verfügung gestellt, die Mitglied des einzurichtenden Hearing-Gremium ist

-) Entwicklung und Durchführung eines Universitätslehrgangs im Umfang von 24 ECTS-AP

-) mehrphasige Evaluation auf Grundlage des wissenschaftlich- didaktischen Konzeptpapiers

§ 2
Zeitplan und Erfüllungsort

(1) Die in § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

Konzeptpapier bis spätestens 31.10.2025

Vorauswahlgespräche: Herbst 2026

Universitätslehrgang: Start mit Sommersemester 2026

Evaluation: Erhebungszeitpunkte der 3 Phasen: Start und Ende des Universitätslehrgangs sowie einer Follow-Up Erhebung ca. acht Wochen nach Ende der Lehrgangs

(2) Erfüllungsort ist Österreich.

§ 3
Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich sämtlicher Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Energiekosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das erforderliche Personal, sowie einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten – soweit nicht im Folgenden ausdrücklich ausgenommen – erhält der Auftragnehmer ein Honorar von gesamt

EUR 120.000 (in Worten: Euro Einhundertzwanzigtausend).
Dieser Betrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

Als Zahlungsbedingungen werden für die Laufzeit von Oktober 2025 bis Ende Juni 2027 drei Teilzahlungen vorgesehen. Die 1. Teilzahlung erfolgt noch 2025 nach Abnahme des Konzeptpapiers und nach den Vorauswahlgesprächen. 2026 wird die Durchführung des Universitätslehrgangs und der 1. Teil der Evaluierung fällig und 2027 nach Abgabe des Evaluationsberichts der 2. Teil der Evaluierung

2025: € 8000 für Konzeptpapier und Teilnahme am Hearing Gremium (anlassbezogen: Stundensatz €100 sowie Reisekosten €200 pro Reise)

2026: € 3700/Teilnehmer/in für die Durchführung des Universitätsehrgangs, je nach Teilnehmerzahl, aber max. € 103. 600 bei zwei parallel geführten Kohorten zu 14 Teilnehmer/innen pro Kohorte; 1. Teil der Evaluierung € 3000

2027: 2 Teil der Evaluierung

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich oder zweckmäßig sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

§ 4
Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung gemäß § 3 erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

1. Teilzahlung – 4. Quartal: November/Dezember 2025
2. Teilzahlung – 1. Quartal: März 2026
3. Teilzahlung - 1. Quartal: Februar 2027

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme der Abrechnung spätestens binnen 2 Wochen ab Vorliegen sämtlicher notwendiger Abrechnungsunterlagen (samt allfälliger Ergänzungen) vorzunehmen. Teilzahlungen sind von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen und von auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüften Teilabrechnungen abhängig, deren Höhe durch Vorlage sämtlicher Originalbelege an den Auftraggeber nachzuweisen ist.

(3) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftraggebers wird frühestens fällig, sobald

1. der Auftragnehmer eine inhaltlich richtige und vollständige e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat, die den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetzes idgF, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantennummer und Auftragsreferenz) sowie § 1 e-Rechnung-UStV idgF entspricht,
2. der Auftragnehmer sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung, per e-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform vorgelegt hat und
3. die Unterlagen nach Z 1 und 2 vom Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

(4) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungslegung folgende Daten bekannt zu geben: Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), UID-Nummer, Firmenbuchnummer oder die Steuernummer (bei Unternehmen) oder die Vereinsregisternummer (bei Vereinen).

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die

[redacted]

sowie

Geschäftspartner

bei Einbringung der e-Rechnung zu verwenden.

(6) Die Bezahlung des Auftragsentgelts erfolgt auf das Konto

[redacted]

(7) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Zinsen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches idgF als vereinbart.

§ 5
Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

§ 6
Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber allfällige weitere Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben und kann diese sodann beauftragen, sofern nicht von dem Auftraggeber binnen 2 Wochen ein schriftlich begründeter Einwand erfolgt.

(2) Werden die Subauftragnehmerinnen oder Subauftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), insbesondere Art. 28 Abs. 4 eingehalten werden.

§ 7
Öffentlichkeitsarbeit und Publikation

Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses Vertrages bzw. deren Publikation steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber vorzulegen. Eine allfällige Veröffentlichung von Ergebnissen, Daten und Kenntnissen aus diesem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

§ 8
Kennzeichnungspflicht und Barrierefreiheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern gemäß Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes (MedKF-TG-RL) erforderlich, eine eindeutige Kennzeichnung im Sinne des MedKF-TG bzw. der MedKF-TG-RL vorzunehmen. Beinhaltet der Leistungsauftrag die Herstellung von Dokumenten, die zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet sind, so sind diese barrierefrei im Sinne der aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF sowie des E-Government-Gesetzes idgF sowie der entsprechenden technischen Normen, herzustellen.

§ 9
Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages die in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, die Gleichbehandlungsvorschriften sowie die gewerbe-, gesundheits- und umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art. 6, 9 und 10 Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(2) Der Auftragnehmer stimmt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich zu, dass die Daten des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang dieses Vertrages dem Auftraggeber zugekommen sind, von dem Auftraggeber oder einer bzw. einem von diesem beauftragten Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner verarbeitet werden können.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 28, sowie die geltenden österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer stimmt der Veröffentlichung von Studien, Gutachten oder Umfragen samt Kosten gem. Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz idgF zu, sofern dem Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Leistungserbringung Gründe dargelegt werden, die gegen eine Veröffentlichung sprechen. Ebenso stimmt der Auftragnehmer zu gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ab 1. September 2025 zu. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber allfällige Gründe iSd § 6 IFG, die aus Sicht des Auftragnehmers gegen eine Veröffentlichung sprechen könnten (wie insbes. Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

§ 11
Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist ein Promille des Auftragsentgelts als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit einer Höchstsumme von 30 % des Auftragsentgelts begrenzt ist.

§ 12
Kündigung

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen von beiden Vertragsseiten zum jeweiligen Monatsende schriftlich aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – sofern ihn kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen.

§ 13
Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 14
Eigenerklärung gem. SanktionenVO

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er gem. Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idF der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (SanktionenVO)

- kein russischer Staatsangehöriger oder keine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist; und
- keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden; und
- keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handelt.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt des Weiteren, dass Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer oder Lieferantinnen und Lieferanten, die bei der Auftragsausführung genannt

oder eingesetzt werden (sollen) und auf die mehr als 10 % des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt, keine der oben genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind.

(3) Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nach Aufforderung des Auftraggebers Nachweise binnen einer vom Auftraggeber festgelegten Frist zu erbringen. Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 16
Vertragsbestandteile

(1) Folgende Dokumente bilden Bestandteile dieses Vertrages:

a) Anbot vom 28. Juli 2025
b) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) des Bundes

(2) Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die Beilagen in oben angeführter Reihenfolge.

(3) Die AVB des Bundes können nicht abbedungen werden. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere ergänzende, von den AVB nicht geregelte, Bestimmungen, gelten ausdrücklich als abbedungen.

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
Nam[redacted]	Name: [redacted]
Unterschrift: [redacted]	Unterschrift: [redacted]
Der Bundesminister	
Datum: 26.09.2025	Datum: 08. OKT. 2025

[redacted]